

28. Voraussetzung der Haftung aus der Auskunftserteilung oder Empfehlung. Welchen Einfluß hat hierauf das Bestehen einer Geschäftsverbindung zwischen dem Erteiler und dem Empfänger der Empfehlung? Kann der Kommissionär aus einer ihm erteilten Empfehlung einen Anspruch nur soweit geltend machen, als er durch die Empfehlung in seinem eigenen Vermögen beschädigt ist?

I. Civilsenat. Urt. v. 31. Januar 1891 i. S. G. (Rl.) w. D. G. (Bekl.)
Rep. I. 254/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Der Kläger stand mit der Beklagten in Geschäftsverbindung. Die Beklagte kaufte und verkaufte für den Kläger bezw. von ihm und an ihn bedeutende Beträge von Wertpapieren. Am 8. September 1883 schrieb die Beklagte dem Kläger einen Brief, der über das „freundliche Gesicht“, welches die Börse zur Zeit zeige, und dessen Ursache berichtet, in dem es dann weiter heißt:

„Ein sehr lebhaftes Geschäft zu steigenden Kursen entwickelt sich in Dortmunder Union-Stamm-Prioritäten. Wenn auch die verbreiteten guten Dividendengerüchte vorerst noch thatsächlicher Begründung entbehren, so bricht doch die Überzeugung durch, daß der Kurs im Verhältnis zur Lage der Verhältnisse zurückgeblieben ist, und dürfte eine weitere Steigerung bevorstehen.“

Der Kläger will durch diese Mitteilung, die er als Empfehlung bezw. Rat auffaßt, dazu bewogen worden sein, „am 10. September 1883 durch die Beklagte für sich den Betrag von 180 000 *M* Dortmunder Union-Stamm-Prioritäten und außerdem durch die Deutsche Bank in Berlin den Betrag von 60 000 *M* desselben Effektes zum Kurse von 100 $\frac{1}{4}$ ankaufen zu lassen“. Der Kurs dieses Papierses sei aber andauernd gefallen, und, um wenigstens einen größeren Teil des in demselben angelegten Kapitals zu retten, habe der Kläger am 3. Januar, 28. und 29. März, 20. Mai 1884 in verschiedenen Partien die gekauften Prioritäten zu Kursen von 82, 81, 74, 59 Prozent wieder verkauft. Den dadurch erlittenen Schaden klagte der Kläger gegen die Beklagte ein.

Er begründete seinen Anspruch damit, daß die Beklagte mit den Verhältnissen der Dortmunder Union genau bekannt gewesen sei, zwei ihrer Direktoren hätten sich im Verwaltungsrate der Union befunden, die Angaben der Beklagten hätten daher die größte Glaubwürdigkeit zu beanspruchen gehabt. Die Verhältnisse der Union seien sehr ungünstige gewesen, und es enthalte ein „bedenkliches Verkennen“ derselben, wenn die Beklagte, deren Direktion „in Börsensachen als maßgebende Sachverständige zu betrachten sei“, „auf Grund eigener Überzeugung dem Kläger ein Steigen des Kurses der fraglichen Stammprioritäten in Aussicht gestellt“ habe. Aus diesem „groben Versehen“ hafte die Beklagte.

Die Beklagte bestritt, daß der Brief vom 8. September 1883 eine Empfehlung enthalte, stellte den ungünstigen Stand der Verhältnisse der Union in Abrede, brachte die Einrede der Verjährung aus §. 54 A.L.R. I. 6 vor und bestritt die Aktiolegitimation des Klägers, weil derselbe die fraglichen Papiere nicht für eigene, sondern für fremde Rechnung gekauft, als Kommissionär Provision verdient und keinen Schaden erlitten habe.

In erster Instanz wurde nach erhobenem Beweise die Klage abgewiesen, weil ein grobes Versehen der Beklagten nicht erwiesen sei.

In zweiter Instanz wurde, nachdem beschlossen worden war, „die Verhandlung zunächst auf den Einwand bezüglich des kommissionsweisen Geschäftes und den Einwand der Verjährung zu beschränken“, ein Teilurteil erlassen. Der Berufungsrichter sah als erwiesen an, daß der Kläger zwei der fraglichen Einkäufe als Kommissionär gemacht habe. Den aus der Kursdifferenz beim Einkaufe und späteren Verkaufe entstandenen Schaden hätten die Kommittenten erlitten, nur diese hätten daher den Schaden geltend machen können. Soweit sei keinesfalls der Kläger zur Einklagung des Schadens befugt. Demgemäß wurde die Berufung des Klägers durch Teilurteil insoweit zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist dies Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

... „1. Der Berufungsrichter hat darin gefehlt, daß er es unterlassen hat, die rechtliche Natur des geltend gemachten Anspruches zu erörtern, insbesondere zu untersuchen, ob es sich nicht um eine vertragsmäßig übernommene Verpflichtung handelte; denn nur auf Grund einer solcher Untersuchung kann die Frage entschieden werden, ob derjenige, welcher eine Auskunft erteilt, für einen dadurch herbeigeführten Schaden demjenigen, welchem er die Auskunft erteilt hat, auch dann haftet, wenn das schadenbringende Geschäft von diesem nicht für eigene Rechnung geschlossen war, materiell der Schade also nicht seine Person betroffen hat.

Betrachtet man die einzelne Auskunftserteilung oder Empfehlung lediglich für sich, so fehlt es an einem rechtlichen Grunde (causa) dafür, denjenigen, von welchem die Auskunft ausgeht, für die aus derselben entstehenden Folgen verantwortlich zu machen. Nur wenn

die Erteilung der Auskunft auf einer Böswilligkeit beruht, kann aus dieser Böswilligkeit eine Verhaftung für den entstandenen Schaden hergeleitet werden. Anders aber gestaltet sich das Verhältnis, wenn zwischen demjenigen, welcher die Auskunft erteilt, und demjenigen, welchem sie erteilt wird, eine Geschäftsverbindung besteht.

Wenngleich nämlich eine Geschäftsverbindung zweier Personen an sich zunächst nichts Anderes ist als das zufällige Nebeneinanderbestehen von Geschäften, welche diese Personen miteinander abgeschlossen haben und einander gegenüber erfüllen, so bildet sich doch durch die häufige geschäftliche Berührung und die Erkenntnis, daß es für beide Teile nur vorteilhaft sein kann, einander entgegenzukommen, ein Vertrauensverhältnis aus, in welchem die Wahrung von Treue und Glauben in erhöhtem Maße und in weiterem Umfange, als im Verkehre zwischen einander fremd gegenüberstehenden Personen zur notwendigen Übung wird. Nicht nur der Abschluß und die Erfüllung der einzelnen Geschäfte, sondern die ganze Geschäftsverbindung wird von Treue und Glauben beherrscht, und dadurch kommt es, daß Handlungen, welche, abgesehen von dieser Verbindung der Handelnden, als rechtlich indifferente Thatfachen erscheinen, einen rechtlichen Inhalt gewinnen können.

Im Handelsgesetzbuche findet sich dieser Gedanke nur nach einer bestimmten Richtung hin ausdrücklich formuliert, indem einem Kaufmanne, welcher von einer mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden Person einen Auftrag erhält, die rechtliche Verpflichtung auferlegt wird, sich darüber zu erklären und in Bezug auf mit dem Auftrage übersandte Ware eine gewisse Sorgfalt anzuwenden (Art. 323). Allein aus dieser Beschränkung der Anerkennung auf einen einzelnen Fall ist ein Schluß darauf, daß die Geschäftsverbindung in anderen Fällen keine rechtliche Bedeutung habe, umsoweniger zu ziehen, als derartige Verhältnisse überhaupt sich nur schwer genau formulieren lassen und sich darum einer Regulierung durch Gesetz entziehen. Der Doktrin und der Judikatur bleibt es überlassen, die Anwendung jenes Rechtsgebankens auf das einzelne Rechtsverhältnis nach Voraussetzung und Wirkung zu untersuchen und festzusetzen.

Gerade bei einer derartigen Geschäftsverbindung wie der vorliegenden gewinnt der erwähnte Rechtsgedanke besondere Wichtigkeit. Thatfächliche Vorgänge werden nicht nur, insoweit sie Abschluß und

Erfüllung von Geschäften betreffen, zu rechtlich wirksamen, sondern es erstreckt sich dies auch auf gewisse zur Vorbereitung von Rechtsgeschäften vorgenommene Handlungen, insbesondere auf Empfehlungen und Auskunftserteilungen. Der Bereich, innerhalb dessen die Kontrahenten des einzelnen Geschäftes sich unter rechtlich realisierbarem Präjudize Vertrauen schenken dürfen, wird erweitert. Vorgänge, welche unter Fremden an sich indifferent sein würden, werden wie Rechtsgeschäfte bezw. als solche behandelt. Der Geschäftsfreund empfängt die Mitteilung des Geschäftsfreundes in der Überzeugung, daß diesen bei Erteilung derselben kein Verschulden trifft, bezw. daß er für ein begangenes Versehen haftbar ist, und der andere Geschäftsfreund weiß, daß der erstere seine Mitteilung in diesem Sinne auffaßt, und daß er sie in Treue und Glauben so auffassen darf. Der Geschäftsfreund wird dadurch nicht verpflichtet, eine Auskunft zu geben; giebt er sie aber, so unterwirft er sich damit der bestehenden Auffassung. Gleiche Bedeutung und Wirkung, welche die §§. 220. 221 A.L.R. I. 13 der gewährten Bezahlung oder Belohnung zuschreiben, kommt der zwischen den betreffenden Personen bestehenden Geschäftsverbindung zu.

Die gleiche prinzipielle Auffassung liegt den über die betreffende Frage ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichtes zu Grunde. In dem Urtheile des I. Civilsenates vom 18. April 1885 i. S. B. & G. w. H. & R. Rep. I. 33/85 lagen die Verhältnisse ähnlich wie im vorliegenden Falle. Auf Anfrage des Klägers, ob das fernere Behalten von Anteilscheinen der Berliner Handelsgesellschaft, eines mit den Beklagten in engster Verbindung stehenden Geschäftes, ratsam sei, hatten die Beklagten geantwortet, „der gegenwärtige Kurs der betreffenden Papiere sei in Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte und die Stellung, welche die Berliner Handelsgesellschaft unter den Berliner Banken einnehme, ein durchaus mäßiger zu nennen.“ Der Kurs der Anteilscheine ging herunter, und zwar, wie die Kläger behaupteten und der Berufungsrichter für erwiesen annahm, infolge zur Zeit jener Antwort schon vorhandener Verluste der Handelsgesellschaft. Die Kläger klagten ihre durch das Sinken des Kurses erlittenen Verluste auf Grund der von den Beklagten erstatteten Auskunft ein, und der VI. Civilsenat des Kammergerichtes erkannte mit Urtheil vom 20. September 1884 diesen Anspruch als begründet an in besonderer Berück-

sichtigung der unter den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung. In dem die Revision gegen dieses Urteil zurückweisenden Reichsgerichtsurteile wird ausgeführt:

„Würde die Beklagte bei Ausführung eines ihr erteilten speziellen Auftrages einen Rat erteilt bezw. eine relevante Tatsache verschwiegen haben, so würde sie nach Art. 361 H.G.B. verhaftet gewesen sein, wenn sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht angewendet hätte. Im vorliegenden Falle handelt es sich allerdings nicht um die Ausführung eines bestimmten Kommissionsgeschäftes. Der Rat wurde verlangt, um daraufhin einen Entschluß über die Vornahme eines neuen Geschäftes, über die Erteilung einer neuen Kommission zu fassen. Es war nicht der Kommittent, welcher beim Kommissionär anfragte. Allein unbestritten standen die Parteien seit langer Zeit miteinander in einem Kommissionsverkehre. Die Beklagte kaufte und verkaufte im Auftrage und für Rechnung der Klägerin Papiere und unterstützte dabei die Klägerin mit ihrem Räte. . . . Bei dieser Sachlage würde es irrig sein, wenn man die Räteerteilungen isoliert betrachten und so behandeln wollte, wie wenn ein geschäftlicher Verkehr der fraglichen Art zwischen den Parteien nicht bestanden hätte, wie wenn also der Rat von einem beliebigen Dritten erteilt worden wäre.“

Dieselben Grundsätze sind anerkannt in Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 19 Nr. 19 S. 97, Bd. 20 Nr. 42 S. 190, Bd. 23 Nr. 25 S. 136 flg. Vgl. ferner die Urteile des R.G.'s vom 26. März 1887 i. S. W. m. C. Rep. I. 47/87 (bei Wolze Bd. 4 Nr. 646), vom 22. Januar 1890 i. S. T. m. H. Rep. I. 315/89, vom 14. März 1888 i. S. Et. m. H. Rep. I. 11/88 (bei Wolze Bd. 5 Nr. 673 c).

Was nun den Brief der Beklagten vom 8. September 1883 betrifft, so findet sich in den Worten desselben zwar weder eine ausdrückliche Empfehlung der Dortmunder Unionspapiere, noch eine Darlegung der eigenen Ansicht der Beklagten vom Werte und der Tendenz derselben zum Steigen. Es wird vielmehr, nachdem berichtet worden, es habe sich an der Börse ein lebhaftes Geschäft zu steigenden Kursen entwickelt, von Gerüchten darüber, daß gute Dividenden zu erwarten seien, gesprochen, zugleich aber bemerkt, die Gerüchte entbehrten noch tatsächlicher Begründung. Auch die folgenden Worte

würden an sich nur als ein Bericht darüber verstanden zu werden brauchen, an der Börse gewinne die Ansicht Boden, die Lage der Verhältnisse rechtfertige einen höheren Kurs der fraglichen Papiere, es sei darum ein Steigen derselben zu erwarten. Hiernach würde man die Beklagte nicht für etwas Weiteres haftbar erklären können, als daß in dieser Weise an der Börse argumentiert und gehandelt worden sei, ja es würde sogar diese Haftung nur für den Fall des dolosen Verhaltens der Beklagten begründet erscheinen. Allein in Berücksichtigung einerseits der bestehenden Geschäftsverbindung und andererseits der zwischen der Dortmunder Union und der Beklagten bestehenden engen Beziehung stellt sich die briefliche Mitteilung in einem anderen Lichte dar.

Die Erstattung von Berichten über Börsenverhältnisse hatte offenbar den Zweck, dem Kläger für seine Spekulation an der Berliner Börse die notwendige Grundlage zu gewähren. Es erhellt nicht, wie weit die Beklagte zur Berichterstattung verpflichtet war. Sprach sie sich aber über ein bestimmtes Papier aus, ohne in deutlicher Weise ihren Bericht auf bestimmte Thatsachen, z. B. auf den notierten Kurs, auf die Börsenstimmung, zu beschränken, so war der Kläger zur Annahme berechtigt, daß sie ihm alle einschlagenden, ihr bekannten Momente, welche für ihn bestimmend sein konnten, mitteile. Im vorliegenden Falle durfte also der Kläger, wenn die Beklagte wirklich in der behaupteten engen Beziehung zur Union stand, annehmen, daß dieselbe keinen Grund habe, an der Richtigkeit der mitgeteilten Ansicht der Börse über „die Lage der Verhältnisse“ der Union und die demgemäß zu erwartende Eventualität des Steigens ihrer Papiere zu zweifeln. Kann man ja doch sogar im Briefe selbst, so vorsichtig er gefaßt ist, eine Hindeutung darauf finden, daß die Beklagte sich nicht in Meinungsverschiedenheit mit der Börse befinde; denn sie spricht nicht von der Bildung der Ansicht, daß der Kurs zurückgeblieben sei, sondern vom „Durchbrechen der Überzeugung“, daß der Kurs zurückgeblieben ist.

War nun aber durch die über die Papiere der Union gemachte Mitteilung zwischen den Parteien ein vertragmäßiges Verhältnis konstituiert, so ergibt sich schon hieraus die Hinfälligkeit der auf §. 54 A.L.R. I. 6 gestützten Einrede der Verjährung, da es sich nicht um einen „außerhalb eines Kontraktes erlittenen Schaden“ handelt.

Ferner liegt kein Grund vor, die Haftung der Beklagten auf den Schaden zu beschränken, welcher durch den Ankauf von Papieren von der Beklagten oder durch deren Vermittelung entstanden ist. Eine Verpflichtung, nur von der Beklagten oder durch deren Vermittelung Papiere zu kaufen, bestand nicht. Für die Haftung aus ihrer Empfehlung, sofern sie bei derselben schuldhaft verfahren war, war es also gleichgültig, bei wem bezw. durch wen der Kläger die Papiere kaufte, ob bei der Beklagten selbst oder bei einem Dritten.

Ob die Beklagte bei der Erteilung der Auskunft schuldhaft gehandelt habe, kommt im jetzigen Stadium des Prozesses noch nicht zur Frage, desgleichen nicht, wie der Schaden zu berechnen ist. Dagegen bleibt noch zu untersuchen, ob die Ersatzpflicht der Beklagten, wie das der Berufungsrichter annimmt, auf denjenigen Schaden beschränkt sei, welchen der Kläger durch die für seine eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte erlitten hatte.

2. Subjekte eines Vertragsverhältnisses sind nur diejenigen, in deren Namen der Vertrag abgeschlossen ist. Ob ein Kontrahent mit einem Dritten in einem Rechtsverhältnisse steht, welches sich auf den Vertrag bezieht, ist, diese Beziehung mag sein wie sie will, für den anderen Kontrahenten gleichgültig. Das Handelsgesetzbuch hat diese Sätze insbesondere für das Kommissionsverhältnis ausdrücklich und mit voller Schärfe anerkannt. Der Kommittent und der Kontrahent des Kommissionärs sind füreinander völlig Dritte. Keiner kann gegen den anderen einen Anspruch aus dem vom Kommissionär abgeschlossenen Vertrage geltend machen, weder auf Erfüllung noch auf Schadenersatz. Legitimiert hierzu sind nur die beiden Kontrahenten. Folgeweise kann keiner der beiden Kontrahenten dem Anspruche des anderen einen Einwand aus der Person des Kommittenten entgegenstellen, und wenn es bei der Prüfung der Frage nach der Rechtsbeständigkeit des Vertrages auf das Wissen oder Nichtwissen, auf Gutgläubigkeit oder Bösgläubigkeit oder auf ein ähnliches Moment ankommt, so kann dasselbe nur, soweit es in der Person des Kommissionärs oder diesem gegenüber begründet ist, in Betracht kommen. Daher kann auch dem Anspruche des Kommissionärs an seinen Kontrahenten von diesem nicht der Einwand des mangelnden Interesses mit der Begründung entgegengestellt werden, daß der Kommissionär als solcher verpflichtet sei, die gekaufte Ware, den erlösten Preis dem

Kommittenten herauszugeben, und daß sein eigenes Interesse nur im Verdienen der Provision liege. Dieser Einwand würde ebenso hinfällig sein, wie wenn der Beschädiger einer Sache der Schadensersatzklage den Einwand, die Sache sei gegen diese Beschädigung versichert gewesen, entgegenstellen wollte, und es bedarf ihr gegenüber nicht einmal der Replik, der Kläger sei als Kommissionär dem Kommittenten gegenüber zur Herausgabe der gekauften Sache oder des erlösten Kaufpreises bezw. dem Versicherer zur Herausgabe des erhaltenen Schadensersatzes oder zur Cession der Schadensersatzklage verpflichtet.

Das Interesse ist durch den Vertrag bestimmt, und zwar nicht nur, soweit es sich um Erfüllung handelt, sondern auch, wenn eine Schadensklage darauf gestützt wird.

Im vorliegenden Falle geht die Klage auf den Ersatz des Schadens, welcher dadurch entstanden ist, daß die auf Empfehlung der Beklagten vom Kläger gekauften Papiere an Kurzwert verloren haben. Ob das Sinken eine dauernde Schädigung des Vermögens des Klägers verursacht hat, oder ob dieselbe ihm von anderer Seite bereits schenkweise ersetzt oder auf Grund eines anderweiten Rechtsverhältnisses, z. B. einer Versicherung, gedeckt worden ist, oder ob er von Anfang an dadurch gesichert war, daß er für fremde Rechnung kontrahiert hatte, daß er also, wie er das durch den Vertrag Erworbene herauszugeben verpflichtet war, so andererseits den Anspruch auf Ersatz des aus dem Vertrage entstandenen Verlustes hatte — alles das bleibt dem Beklagten gegenüber völlig gleichgültig. Weil in letzter Reihe die Vorteile und die Nachteile aus dem vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäfte den Kommittenten treffen, kann derselbe als der materiell Interessierte bezeichnet werden. Für die rechtliche Stellung der drei beteiligten Personen hat dieser Umstand keinerlei Bedeutung. Der Kommittent kann dieses sein materielles Interesse gegen den Kontrahenten des Kommissionärs nicht (direkt) geltend machen und kann von diesem nicht angegriffen werden. Aber auch das Interesse, auf welches der Kommissionär den Anspruch gegen seinen Kontrahenten stützt, ist in der That sein eigenes Interesse und bleibt es eben darum, weil es durch die schließliche materielle Gestaltung des Verhältnisses nicht berührt wird.

In Übereinstimmung mit dem Entwickelten steht auch das in den

Entsch. des R.D.G.'s Bd. 22 Nr. 55 S. 248 flg. abgedruckte Urteil. Zu einem Mißverständnisse kann die auf einem Druckfehler beruhende Wortstellung auf S. 251 Z. 6 v. o.: „nur er“ führen. In der Ausfertigung des Urtheiles steht: „er nur“ (s. auch a. a. O. S. 455). Es handelte sich dort um die Klage des Kommissionärs auf Aufhebung des von ihm geschlossenen Kaufes wegen Irrthumes. Es stand aber fest, daß dieser Irrthum nicht in der Person des Kommissionärs vorhanden war, und darum wurde die Klage abgewiesen. Daß die Klage vom Kommittenten als ihm vom Kommissionär beiderthe ange stellt worden war, ist bedeutungslos.

Vgl. auch Entsch. des R.D.G.'s Bd. 11 Nr. 86 S. 259, Bd. 14 Nr. 123 S. 400, Bd. 17 Nr. 21 S. 78; Urteil des R.G.'s Rep. VI. 103/90; Zimmermann im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. 1 S. 48 flg.

Das angeführte, im 22. Bande der Entscheidungen abgedruckte Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes spricht noch von der Möglichkeit der Begründung einer eigenen Klage des Kommittenten für den Fall, daß der Drittkontrahent nicht sowohl in der Person seines Kontrahenten, des Kommissionärs, sondern in der des Kommittenten betrügerlicherweise einen Irrthum erregte, welcher denselben zur Erteilung der Kommission veranlaßte. Auf diese Ausführung nimmt der Berufungsrichter bei seiner Deduktion, daß der Kläger als Kommissionär zu der angestellten Klage nicht legitimiert sei, Bezug. Allein es bedarf eines näheren Eingehens auf diese Erörterung nicht, weil der im Urtheile des Reichsoberhandelsgerichtes supponierte Thatbestand hier nicht vorliegt. Die Beklagte bestreitet den Kausalnexus zwischen der dem Kläger im Briefe vom 8. September 1883 gemachten Erklärung und den vom Kläger als Kommissionär gemachten Ankäufen nicht und behauptet nicht etwa, daß die Erteilung der Aufträge zu diesen Ankäufen durch ein von jener Auskunftserteilung und Empfehlung verschiedenes Moment veranlaßt worden sei.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß der Berufungsrichter darin rechtsgrundfänglich gefehlt hat, daß er die rechtliche Natur der im Briefe der Beklagten vom 8. September 1883 enthaltenen Empfehlung verkannt und daß er die Haftung aus einer solchen Empfehlung auf den Schaden aus denjenigen Geschäften beschränkt hat, welche von dem, die Empfehlung Ertheilenden für eigene Rechnung

abgeschlossen sind. Das Berufungsurteil war deswegen aufzuheben. In der Sache selbst konnte nicht erkannt werden, weil bei Befolgung der richtigen Grundsätze der Grund zum Erlasse eines Teilurtheiles wegfällt, und weil ferner eine Untersuchung weder darüber, ob der Beklagten bei Ertheilung der Empfehlung ein Verschulden zur Last fällt, noch ob der geltend gemachte Schade genügend begründet ist, vom Berufungsrichter bereits angestellt ist. Die Sache war also, um nach diesen beiden Richtungen hin geprüft zu werden, in die Berufungsinstanz zurückzuberweisen."